

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat mit Sitzungsbeschluss vom 09.03.2000 aufgrund des § 15, Abs. 3, Ziffer 5 des FAG 1985, BGBl. 544/1984 folgende Kanalgebührenordnung (KGO) beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Kanalanlagen erhebt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. folgende Gebühren:

Anschlussgebühr Kanalbenützungsgebühr

§ 2 Anschlussgebühr

1. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlagen eine Anschlussgebühr. Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß § 11 Abs. 2 der Kanalordnung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die bestehende Kanalisation. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang des früheren übersteigt.

§ 3 Kanalbenützungsgebühr

1. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Kanalanlagen für die Ableitung von Abwässern gemäß § 1 Abs. 1 eine Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das ist der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage sowie für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungszeitraum).
2. Diese Gebühr ist aufgrund der von der Stadtwerke Wörgl GmbH vorgelegten Vorschreibung für monatliche Teilzahlungen bis spätestens 5. Des Folgemonats zur Zahlung fällig. Bei der mittels Bescheid erstellten Jahresabrechnung werden die Teilzahlungen abgezogen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden ein Säumniszuschlag sowie Mahngebühren in Anrechnung gebracht.

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die verbaute Grundfläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller und ausgebauter Dachgeschoß als je ein Geschosß zählen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
Euro 7,1116
3. Ist das Grundstück, welches entlang des Straßenkanals verläuft, länger als 30 Meter, so wird pro laufenden Meter Überlänge eine zusätzliche Anschlussgebühr von
Euro 18,1682
verrechnet.

§ 5

Anschlussgebühr für unverbaute Grundflächen

Bei unverbauten Grundflächen wird die Anschlussgebühr entsprechend der anfallenden Abwässerart und -menge auf der Grundlage des Fixbetrages der Kanalbenützungsgebühr berechnet.

§ 6

Berechnung der Kanalbenützungsgebühr

Gemäß § 3 erhebt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. die Kanalbenützungsgebühr. Sie beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

Euro 1,6752

Bemessungsgrundlage ist der durch den Wassermesser gemessene tatsächliche Wasserbezug.

Bei Einleitung der Dachwässer erhöht sich die Kanalbenützungsgebühr um einen Fixbetrag, der monatlich

4,4002 Cent

pro Quadratmeter Regenauffangfläche beträgt.

Werden für die Ableitung von Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben mit besonderem Verschmutzungsgrad, besonderen chemischen oder biologischen Einwirkungen höhere Kosten verursacht, so wird dies als gebührenerhöhend entsprechend berücksichtigt.

Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. auf seine Rechnung in geeigneter Weise nachzuweisen. Es wird dies dann ebenfalls als gebührenerhöhend entsprechend berücksichtigt werden.

Gebührenmindernd werden auf Antrag nachgewiesene besondere Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauches und der Ableitung von Wasser (z. B. Getränkeherzeugung) oder durch Verdunstung oder Versickerung von Wasser (z. B. Gartenbaubetrieb) entsprechend berücksichtigt.

§ 7

Zu den Gebührensätzen nach § 3 bis § 6 kommen noch jeweils 10 % Mehrwertsteuer in Anrechnung.

§ 8

Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren sind bescheidgemäß vorzuschreiben.

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

§ 10

Inkrafttreten

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher erlassene Gebührenordnung außer Kraft.

Wörgl, im März 2011

K A N A L - G E B Ü H R E N O R D N U N G

(K G O)
Anlage zur Kanalordnung

2011